Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	**BV/0139/2010**		**Datum:**	**18.02.2010**	
Verfasser:	**20-Kämmerei und Steueramt**		**Az:**	**20.1/Kl.**	
Gremienweg:					
04.03.2010	**Stadtrat**	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert			
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen			
22.02.2010	**Haupt- und Finanzausschuss**	☐ einstimmig ☐ mehrheitlich ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert			
	TOP nicht öffentlich	☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen			
Betreff:	**Annahme von Spenden, Zuwendungen u.ä.**				

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Begründung aufgeführten Zuwendungen der nachstehend genannten Zuwendungsgeber:

a) Odile Pommerening-Steppling / Koblenz (326)
b) Ferdinand Braun / Koblenz (327)
c) Diverse Spender (328)
d) Peter Staudt / Vallendar (329)
e) Koblenzer Kulturstiftung (330)
f) Lotto Stiftung Rheinland-Pfalz (331)
g) Deinhard Sektkellerei KG / Koblenz (332)
h) Sparkasse Koblenz (333)
i) Firma Becker Hörakustik GmbH / Koblenz (334)

Die Verwaltung geht davon aus, dass der in § 94 Abs. 3 GemO genannte „böse Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben“ in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen ist und empfiehlt dem Stadtrat, die Annahme der Zuwendungen zu beschließen.

Begründung:

Nach § 94 Abs. 3 GemO hat der Stadtrat über die Annahme von Zuwendungen an die Stadt Koblenz zu entscheiden. Ferner sind Zuwendungsangebote unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen, insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis des Zuwendenden zur Kommune.

j) **Odile Pommerening-Steppling / Koblenz** (326)
Frau Pommerening-Steppling bietet der Stadt Koblenz für Unterrichtszwecke in der Musikschule Koblenz einen gebrauchten Flügel im Wert von 14.800,00 € an. (Der Flügel wurde von einem Fachmann untersucht und der Wert entsprechend bestimmt) Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und Frau Pommerening-Steppling bestehen nicht.

k) **Ferdinand Braun / Koblenz** (327)
Herr Ferdinand Braun bietet der Stadt Koblenz einen Geldbetrag in Höhe von 45,00 € zur allgemeinen Unterstützung der Arbeit der Musikschule Koblenz an. Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und Herrn Braun bestehen nicht.

l) **Diverse Spender** (328)
An der Kasse des Mittelrhein-Museums wurden im den Monat Dezember 2009 von unbekannten Besuchern, die kein Rückgeld für Einritt oder Programme haben wollten, 92,90 € vereinnahmt.

m) **Peter Staudt / Vallendar** (329)
Herr Peter Staudt möchte der Musikschule der Stadt Koblenz eine gebrauchte Violine im Wert von 40,00 € für Unterrichtszwecke bzw. als Leihinstrument zur Verfügung stellen.
Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und Herrn Staudt bestehen nicht.

n) **Koblenzer Kulturstiftung** (330)
Die Koblenzer Kultur-Stiftung möchte das diesjährige Literaturfestival „Koblenz – ganzOhr“ unterstützen und mit einem Geldbetrag in Höhe von 500,00 € fördern. Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Als Gegenleistung wird die Kultur-Stiftung als Förderer auf der Homepage des Festivals genannt.
Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und der Koblenzer Kultur-Stiftung bestehen nicht.

o) **Lotto Stiftung Rheinland-Pfalz** (331)
Die Lotto-Stiftung Rheinland-Pfalz möchte das diesjährige Literaturfestival „Koblenz – ganzOhr“ unterstützen und mit einem Geldbetrag in Höhe von 1.000,00 € fördern. Als Gegenleistung erhält die Lotto-Stiftung eine halbseitige Anzeige im Programmheft sowie 5 Eintrittskarten und wird als Förderer auf der Homepage des Festivals und auf den Druckerzeugnissen genannt
Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und der Lotto-Stiftung bestehen nicht. Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck.

p) **Deinhard Sektkellerei KG / Koblenz** (332)
Die Deinhard Sektkellerei KG möchte das diesjährige Literaturfestival „Koblenz – ganzOhr“ fördern und mit einem Geldbetrag in Höhe von 500,00 € unterstützen. Als Gegenleistung erhält die Deinhard Sektkellerei eine halbseitige Anzeige im Programmheft sowie 5 Eintrittskarten und wird als Förderer auf der Homepage des Festivals und auf den Druckerzeugnissen genannt
Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und der Deinhard Sektkellerei bestehen nicht. Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck.

q) **Sparkasse Koblenz** (333)
Die Sparkasse Koblenz möchte das diesjährige Literaturfestival „Koblenz – ganzOhr“ mit einem Geldbetrag in Höhe von 1.000,00 € sponsern. Als Gegenleistung erhält die Sparkasse eine halbseitige Anzeige im Programmheft, 5 Eintrittskarten und wird als Sponsor mit Logo auf der Homepage des Festivals und auf den Druckerzeugnissen genannt.
Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Die Beziehungen zwischen der Sparkasse und der Stadt Koblenz wurden schon wiederholt aufgezeigt.

r) **Firma Becker Hörakustik GmbH / Koblenz** (334)
Die Firma Becker Hörakustik GmbH möchte das diesjährige Literaturfestival „Koblenz – ganzOhr“ mit einem Geldbetrag in Höhe von 5.000,00 € sponsern. Als Gegenleistung erhält die Fa. Becker eine ganzseitige Anzeige im Programmheft, 55 Eintrittskarten und wird als Sponsor mit Logo auf der Homepage des Festivals und auf den Druckerzeugnissen etc. herausgehoben genannt. Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Fa. Becker und der Stadt Koblenz bestehen nicht.

Die Verwaltung geht davon aus, dass der in § 94 Abs. 3 GemO genannte „böse Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben“ in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen ist und empfiehlt dem Stadtrat, die Annahme der Zuwendungen zu beschließen.